

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in	Frank Ellinghaus
	Telefon (0202)	563 6101
	Fax (0202)	563 8032
	E-Mail	frank.ellinghaus@stadt.wuppertal.de
	Datum:	24.10.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0883/18 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
13.11.2018	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungssteuerung und Betriebsausschuss WAW	Empfehlung/Anhörung
14.11.2018	Hauptausschuss	Empfehlung/Anhörung
19.11.2018	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
8. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans (HSP) 2012 - 2021 für das Jahr 2019		

Grund der Vorlage

Fortschreibung des HSP für das Jahr 2019 entsprechend den gesetzlichen Vorgaben.

Beschlussvorschlag

Die 8. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans der Stadt Wuppertal 2012 bis 2021 für das Haushaltsjahr 2019 wird mit dem Gesamtergebnisplan (Anlage 01) und unter Berücksichtigung der fortgeschriebenen Maßnahmenübersicht (Anlage 02) beschlossen. Mit den in Anlage 03 aufgezeigten Veränderungen wird gleichzeitig die fortgeschriebene Ergebnis- und Finanzplanung in § 1 der Haushaltssatzung für das Jahr 2019 gemäß Anlage 04 beschlossen.

Die nach dem Stand der letzten Fortschreibung zum HSP 2018 beschlossenen Maßnahmen werden – mit Ausnahme der zweiten Stufe der Maßnahme 8.9 „Parken für städtische Mitarbeiter“ – beibehalten und sind entsprechend verbindlich umzusetzen.

Aufgrund der Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes sind die in den Jahren 2019 bis 2021 ausgewiesenen Überschüsse in vollem Umfang zum Aufbau der Ausgleichsrücklage und zur Reduzierung der Altschulden einzusetzen.

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat den Haushaltssanierungsplan 2012 bis 2021 am 07.05.2012 beschlossen.

Mit Verfügung vom 28.06.2012 hat die Bezirksregierung Düsseldorf den beschlossenen Haushaltssanierungsplan (HSP) genehmigt.

Mit der Genehmigungsverfügung wird u. a. die jährliche Vorlage der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes spätestens zum 01.12. des Vorjahres gefordert.

Dies ist zuletzt mit der Fortschreibung für das Jahr 2017 – im Zusammenhang mit der ersten Nachtragsatzung für das Jahr 2017 – erfolgt; die Genehmigung wurde mit Verfügung vom 14.07.2017 durch die Bezirksregierung Düsseldorf erteilt.

Eine Genehmigung der Fortschreibung für das Jahr 2018 (im Zusammenhang mit der Haushaltsplanung für die Jahre 2018/2019) konnte wegen des im Jahr 2018 ausgewiesenen Fehlbetrags nicht erreicht werden.

Nach aktueller Einschätzung können die zum Stand HSP 2018 beschlossenen Maßnahmen mit der 8. Fortschreibung des HSP für das Jahr 2019 unverändert weitergeführt werden (siehe Anlage 02). Lediglich die ursprünglich für 2018 vorgesehene Umsetzung der Maßnahme 8.9 „Parken für städtische Mitarbeiter“ kann nicht erreicht werden. Durch eine weitere Preiserhöhung sollte ein zusätzlicher Ertrag i. H. v. 26.000 €/Jahr erzielt werden. Bei anderen laufenden Maßnahmen kann dieser Betrag kompensiert werden.

Vor allem kann bei der Maßnahme 5.6 „Leistungen nach dem AsylBLG“ eine weitere Erhöhung des Ergebnisses vorgenommen werden.

Aufgrund der bisherigen Entwicklung und aktueller Erkenntnisse müssen allerdings bei einigen größeren Haushaltspositionen in der Ergebnisplanung Veränderungen gegenüber den bisherigen Planwerten 2019 ff. vorgenommen werden (auf die Darstellung in Anlage 03 wird verwiesen).

Dies führt zu einer geänderten Ergebnisplanung (siehe Anlage 01).

Der fortgeschriebene Haushaltssanierungsplan für die Jahre 2019 bis 2021 erfüllt die Vorgaben des Stärkungspaktgesetzes.

Verschlechterungen insbesondere bei den Personalaufwendungen können durch sonstige Verbesserungen – im Wesentlichen aus den höheren Schlüsselzuweisungen – ausgeglichen werden.

Gegenüber der am 18. Dez. 2017 beschlossenen 7. Fortschreibung des HSP ergeben sich in der Summe folgende Veränderungen (Beträge in Mio. €):

	HSP (8. Fortschr.) (+ Überschuss)	HSP (7. Fortschr.) (+ Überschuss)	Veränderungen 8. Fortschr. HSP gegenüber 7. Fortschr. HSP + / -
2019	+32,2	+20,2	+12,0
2020	+19,7	+24,6	-4,9
2021	+5,1	+16,0	-10,9
2022 *)	+11,0	+16,8	-5,8

*) Das Jahr 2022 ist in der Haushaltsplanung 2018/2019 ausgewiesen und liegt außerhalb des für den HSP relevanten Zeitrahmens.

Erläuterungen zu den Veränderungen in der Ergebnisplanung (Anlage 3):

Wenngleich sich bei den beschlossenen HSP-Maßnahmen derzeit keine wesentlichen Veränderungen abzeichnen, die eine Anpassung von Ansätzen notwendig machen, so ergeben sich aus der laufenden Bewirtschaftung des Jahres 2018 und aufgrund aktuell erhaltener Informationen bei den folgenden Positionen größere Veränderungen, die bei der HSP-Fortschreibung zu berücksichtigen sind:

Bei den **Schlüsselzuweisungen** kann angesichts der am 20.07.2018 veröffentlichten Arbeitskreisrechnung zum Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) 2019 gegenüber der bisherigen Planung (Ansatz 2019 i. H. v. 286,0 Mio. €) von einem Mehrertrag in Höhe von rd. 17,8 Mio. € ausgegangen werden.

Die ab 2020 vorgesehenen Ansätze werden vorsorglich deutlich unterhalb der Steigerungsraten nach dem Orientierungsdaten-Erlass vom 2. Aug. 2018 des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW eingeplant, weil von weiteren strukturellen Verschlechterungen für die Städte mit vergleichsweise hohen Soziallasten auszugehen ist.

Die mit dem GFG 2019 erstmalig vorgesehene **Aufwands- und Unterhaltungspauschale** bietet die Möglichkeit, in den Bereichen mit erheblichen aufgelaufenen Unterhaltungs- und Instandsetzungsbedarfen zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen. Es ist vorgesehen, die zusätzlichen Landesmittel im Umfang von rd. 1,5 Mio. € in voller Höhe für die Unterhaltung der Infrastruktur zur Verfügung zu stellen; dies im Wesentlichen für den Bereich der Straßen, Wege, Brücken und Plätze sowie bei den Grünanlagen einschl. Spielplätzen.

Weil bereits in 2018 zusätzliche Mittel für Unterhaltungsaufwendungen (insbesondere im Bereich der Grünflächen und Spielplätze) zur Verfügung gestellt werden mussten, wurde die neue Pauschale 2019 hierfür anteilig zur Deckung herangezogen. Somit steht die Rate 2019 nicht mehr in voller Höhe als zusätzliche Ausgabeermächtigung zur Verfügung.

Die Verwaltung wird zu Beginn des Jahres einen Vorschlag vorlegen, für welche Maßnahmen die Mittel 2019 in den relevanten Bereichen eingesetzt werden sollen.

Bei der **Gewerbsteuer** wird derzeit für das laufende Jahr gegenüber dem Planwert ein um rd. 5 Mio. € geringerer Ertrag erwartet. Es wird deshalb vorgeschlagen, den Ansatz 2019 entsprechend zu reduzieren und für die Folgejahre – unabhängig von den (höheren) Orientierungsdaten des Landes – mit jährlichen Steigerungen von rd. 2,5 % fortzuschreiben.

Beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und der Beteiligung am Umsatzsteuer-Anteil sollen die im Jahresverlauf 2018 absehbaren leichten Veränderungen unter Berücksichtigung der aktuellen Orientierungsdaten in die HSP-Fortschreibung übernommen werden:

Beim **Einkommensteuer-Anteil** wird aktuell ein Mehrertrag von rd. 1,3 Mio. € erwartet, beim **Umsatzsteueranteil** ist mit einem um rd. 1,1 Mio. € geringeren Ertrag zu rechnen.

Die vom Land NRW aktuell veröffentlichten Orientierungsdaten wurden bei der Einkommensteuer und dem Umsatzsteueranteil für die Jahre 2019/2020 sowie 2022 ausgeschöpft. Weil für das Jahr 2021 die Schlüsselzahlen neu festgesetzt werden, wurden hier aufgrund der bisherigen Erfahrungen Abschläge von rd. 2,5 % berücksichtigt.

Nach der vorläufigen Modellrechnung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung (MHKBG) ergibt sich aus der Abrechnung für die kommunale **Beteiligung an den einheitsbedingten Lasten** für das Jahr 2017 ein Erstattungsanspruch in Höhe von rd. 9,3 Mio. €, der in 2019 ertragswirksam wird.

Hintergrund ist die im Jahr 2017 hohe Gewerbesteuerumlage aufgrund der hohen Gewerbesteuererinnahmen (u.a. durch die Einmalzahlung i.H.v. 68 Mio. EUR).

Eine Verbesserung kann bei der **Wohngelderstattung des Landes** berücksichtigt werden. Maßgeblich ist hierbei – neben der Höhe der vom Land bereitgestellten Mittel – im

Wesentlichen die Entwicklung der Kosten der Unterkunft im Verhältnis zu den anderen Städten in NRW.

Mit dem Bescheid für 2018 wurde die Erstattung auf rd. 7,6 Mio. € festgesetzt.

Die bisherige Einnahme-Erwartung von 5 Mio. € sollte wegen der geringer als erwartet steigenden Kosten der Unterkunft für die Folgejahre leicht angehoben werden.

Im Entwurf des Landeshaushaltes 2019 wurde die **Krankenhausumlage** gegenüber dem Umlagebetrag 2018 (NRW-gesamt 232,4 Mio. €) um rd. 7,6 % auf 250 Mio. € angehoben und für die Jahre 2020 bis 2022 mit einem Betrag von 266 Mio. € jährlich eingeplant. Dies bedeutet gegenüber der bisherigen Haushaltsplanung Mehraufwendungen i. H. v. rd. 0,2 Mio. € bzw. 0,5 Mio. €.

Im Zusammenhang mit der Arbeitskreisrechnung zum GFG 2019 wurden auch die Bemessungsgrundlagen für die **Umlage an den Landschaftsverband Rheinland** hochgerechnet. Unter Berücksichtigung des unverändert beibehaltenen Umlagesatzes von 14,70 % führt dies für das Jahr 2019 zu einer Mehrbelastung im Umfang von rd. 3,3 Mio. €. Für die Folgejahre wurde der Umlagebetrag um jährlich rd. 2 % (2020) bzw. rd. 2,5 % angehoben; dies in Erwartung eines unveränderten Umlagesatzes.

Bei den **Personalausgaben** ergibt sich eine Verschlechterung von voraussichtlich rd. 7,2 Mio. €, die auch in den Folgejahren fortzuschreiben ist. Diese Veränderungen wurden bereits in den Finco-Berichten seit Juli 2018 ausgewiesen und sind auf die Auswirkungen der neuen Entgeltordnung, der Besoldungserhöhung, des Tarifabschlusses vom 18.04.2018 für das Jahr 2018 sowie auf zusätzliche nicht geplante externe Einstellungen aufgrund gesetzlicher Änderungen und unabweisbarer Mehrbedarfe zurückzuführen.

Im Rahmen des Tarifabschlusses wurden weitere Steigerungen vereinbart (Laufzeit der Vereinbarung bis zum 31.08.2020), die zu zusätzlichen Mehraufwendungen (in Höhe von rd. 2,5 Mio. €) in den Jahren ab 2019 führen werden. Ferner müssen rd. 0,77 Mio. € für 10 zusätzliche Stellen u.a. im Zusammenhang mit den Projekten zur Digitalisierung der Verwaltung sowie für drei refinanzierte Stellen im Amt für Informationstechnik und Digitalisierung zur Verfügung gestellt werden. Aufgrund gesetzlicher Änderungen werden sich ab 2019 zudem weitere Erhöhungen im Rahmen der Pflegeversicherungsbeiträge, der Krankenversicherungsbeiträge und der betrieblichen Altersversorgung ergeben. Die zu erwartende Absenkung der Arbeitslosenversicherung wird dies nur teilweise kompensieren können, so dass im Ergebnis eine Mehrbelastung in Höhe von rd. 1,4 Mio. € auszuweisen ist.

Eine weitere Intensivierung der personalwirtschaftlichen Maßnahmen bei der Bewirtschaftung, um eine anteilige Kompensation der höheren Aufwendungen zu erreichen, ist angesichts des im Rahmen des HSP noch vorzunehmenden verwaltungsweiten Personalabbaus nicht realisierbar.

Für die Jahre von 2019 bis 2022 sind deshalb zusätzliche Mittel im Umfang von

- rd. 11,9 Mio. € in 2019
- rd. 13,0 Mio. € in 2020
- rd. 13,2 Mio. € in 2021 sowie
- rd. 13,4 Mio. € in 2022

veranschlagt worden. Dabei wurde grundsätzlich eine jährliche Steigerungsrate in Höhe von 1,5 % zugrunde gelegt. Im Jahre 2020 wurde zudem der Mehraufwand durch die bis August 2020 laufende Tarifvereinbarung berücksichtigt.

Bei den **Kosten der Unterkunft** zeigt sich im Jahresverlauf 2018, dass die zunächst erwartete deutliche Fallzahl-/Kostensteigerung – auch im Zusammenhang mit anerkannten Flüchtlingen – nicht in vollem Umfang eingetreten ist. Die Verwaltung schlägt deshalb für 2019 vor, den Ansatz zu reduzieren und für die Folgejahre geringe Erhöhungen aufgrund steigender Kosten vorzusehen.

Bei der **Kostenerstattung** des Bundes ist – neben der Quote von 37,8 % ab 2019 und der

weitgehenden Erstattung der Leistungen für Bildung und Teilhabe i. H. v. rd. 6,3 Mio. € – zusätzlich für 2019 noch eine letzte Rate i. H. v. rd. 3,7 Mio. € für die Abrechnung der derzeit bis zum Jahr 2018 befristeten vollständigen Übernahme der Kosten für Bedarfsgemeinschaften mit anerkannten Flüchtlingen berücksichtigt.

Eine beim Bund geplante Weiterführung der Übernahme flüchtlingsbedingter Mehrbelastungen ist derzeit noch nicht abschließend geregelt; zusätzliche Erträge hieraus sind deshalb noch nicht berücksichtigt.

Im Bereich „**Hilfe zur Erziehung**“ zeichnet sich im 1. Halbjahr 2018 ein deutlicher Rückgang der Fallzahlen bei den unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern ab (hierzu leistet das Land Erstattungen von bis zu 90 %). Die hier frei werdenden städtischen Anteile werden allerdings voraussichtlich für die Mehraufwendungen der sonstigen stationären Hilfen benötigt, da sich auch hier die höheren Tarifabschlüsse bei den Anbietern vertuernd auswirken. In den Jahren ab 2019 sollten deshalb die Netto-Leistungen unverändert beibehalten werden.

Der Ausbau der Tagespflege ist eine wesentliche Maßnahme für die Sicherstellung eines geeigneten und ausreichenden **Betreuungsangebotes für Kinder** in Wuppertal. Zur Unterstützung der Umsetzung des Rechtsanspruches auf einen Betreuungsplatz ist die leistungsgerechte Bemessung der Geldleistung für Tagespflegepersonen unverzichtbar. Die Anpassung des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung für Tagespflegepersonen erfolgt mit Beschluss des Rates zur Drucksache VO/0799/18 in seiner Sitzung am 19.11.2018. Durch die Anpassung des Stundensatzes wird mit Mehrbelastungen in Höhe von etwa 600.000 € ab dem Haushaltsjahr 2019 gerechnet.

Im Bereich Flüchtlinge sind aufgrund der Entwicklung in 2018 und der aktuellen Einschätzungen Anpassungen für die Folgejahre vorzunehmen. Wegen geringerer Fallzahlen können die veranschlagten **Leistungen für Asylbewerber und Flüchtlinge** um 4,3 Mio. € (2019) bzw. 7,7 Mio. € (ab 2020) reduziert werden. Unter Berücksichtigung der reduzierten Leistungen und der tatsächlich geringeren Erstattungsquoten als bisher geplant müssen aber auch die Landeserstattungen um 6,3 Mio. € (2019) bzw. rd. 8,7 Mio. € (ab 2020) verringert werden.

Weil es noch keine verbindlichen Zusagen des Landes zur Weiterleitung von Bundesmitteln und/oder zu vorgesehenen Änderungen beim anspruchsberechtigten Personenkreis gibt, können hieraus erwartete Haushaltsverbesserungen noch nicht veranschlagt werden; dies bleibt der nächsten Haushaltsplanung für die Jahre 2020/2021 vorbehalten.

Bei der **Beratung und Leistung bei Behinderung** nach dem 6. Kap. SGB XII zeichnet sich in 2018 ein Mehrbedarf von rd. 0,5 Mio. € ab.

Deutlicher Minderbedarf (von rd. 6 Mio. €) ergibt sich im laufenden Jahr hingegen bei den **Hilfen zur Pflege** nach dem 7. Kap. SGB XII ab.

In beiden Fällen sollen für die Jahre ab 2019 Anpassungen vorgenommen werden.

Bei den **Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)** muss im laufenden Jahr aufgrund gestiegener Fallzahlen mit zusätzlichen Aufwendungen im Umfang von über 2 Mio. € gerechnet werden, die allerdings zu 70 % durch Bundes-/Landeserstattungen refinanziert sind. Auch hier wird für die Folgejahre eine Anpassung vorgenommen.

Die Auswirkungen der zum 01.07.2019 vorgesehenen Heranziehung/Beitreibung in Neufällen durch die Landesfinanzverwaltung sind noch nicht abschließend absehbar. Die haushaltsmäßigen Konsequenzen bleiben der Haushaltsplanung 2020/2021 vorbehalten.

Die vorstehend erläuterten Veränderungen für die Ergebnisplanung, die in der Anlage 03 dargestellt sind, schlagen in vollem Umfang auch auf die Finanzplanung durch.

Hieraus ergeben sich für das Jahr 2019 gegenüber der mit der Haushaltssatzung 2018/2019 in § 1 beschlossenen Ergebnisplanung und Finanzplanung Abweichungen, die vom Rat der Stadt zum Haushalt 2019 zu beschließen sind; siehe hierzu Anlage 04.

Angesichts bestehender Risiken in der Bewirtschaftung und möglicher konjunktureller Schwankungen, aber vor allem in Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben aus dem Stärkungspaktgesetz NRW (u. a. mit dem Verbot neuer freiwilliger Leistungen) ist es zwingend notwendig, die eingeplanten Überschüsse in voller Höhe zur Stärkung des Eigenkapitals und zum Abbau der Altschulden einzusetzen.

Die gesetzlichen Vorgaben sind auch deshalb unbedingt einzuhalten, um nicht die Auszahlung der für 2017 und 2018 noch nicht ausgezahlten Landesmittel nach dem Stärkungspaktgesetz zu gefährden.

Demografie-Check

Die Vorlage hat keine Auswirkungen auf die demografischen Ziele.

Anlagen

Anlage 01 – 8. Fortschreibung HSP 2012 – 2021 für das Haushaltsjahr 2019
(Gesamtergebnisplan)

Anlage 02 – fortgeschriebene Maßnahmenplanung

Anlage 03 – Veränderungen in der Ergebnisplanung gegenüber der Fortschreibung 2018

Anlage 04 – Auswirkung der Änderungen für das Jahr 2019 auf § 1 der Haushaltssatzung